

FÜRSORGELEISTUNGEN FÜR VERLEGER/INNEN



Wie steht es um meine Fürsorge als Verlegerin oder Verleger?

Welche Möglichkeiten der schweizerischen Sozialversicherungen bestehen?

Welche Bedingungen müssen erfüllt werden, um für UVF-Leistungen berechtigt zu sein?

Wie hoch werden die UVF-Leistungen in etwa sein?

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz und Liechtenstein beruht auf drei Säulen: Bei der ersten (AHV) handelt es sich um die staatliche Vorsorge, welche die Existenz nach der Pensionierung sichern soll. Die 2. Säule (BVG, in Liechtenstein BPVG) stellt die berufliche Vorsorge dar. Sie soll die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards ermöglichen. Bei der dritten Säule handelt es sich um die freiwillige private Vorsorge, die von jeder Person individuell angelegt werden kann. Bei letzterer werden in der Schweiz die Säulen 3a und 3b unterschieden. Die Säule 3a besteht aus gebundenen Anlagen, d.h. die Beiträge dienen "ausschliesslich" der Vorsorge. Die/der Anleger/in kann nicht mehr frei über sie verfügen. Im Gegenzug sind die so einbezahlten Beiträge bis zu ihrer Auszahlung und bis zu einem gewissen Betrag von Einkommens- und Vermögenssteuern befreit. Bei der Säule 3b handelt es sich um das normale, nicht dauerhaft gebundene Sparen (Bilden von Vermögen).

Grundlagen der Fürsorgeleistungen der SUISA

Gemäss Art. 48 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (Art. 14 Abs. 2 FL-URV) können Teile des Verwertungserlöses der SUISA zum Zweck der Sozialvorsorge ihrer Mitglieder verwendet werden. Von dieser Möglichkeit machte die SUISA Gebrauch und gründete die Stiftung "Urheber- und Verleger-Fürsorge der SUISA" (UVF). Das Verteilungsreglement bestimmt, dass 7,5% der Einnahmen aus den Aufführungs- und Senderechten dieser Stiftung zuzuweisen sind. Die SUISA zieht von allen entsprechenden – auch Ihren – Abrechnungen diese 7,5% ab und überweist diese Gelder an die UVF-Stiftung, welche daraus die Fürsorgeleistungen an die Verleger/innen und Urheber/innen finanziert. Während den Urhebern/innen im Alter und bei Invalidität sowie bei Tod der/des Urhebers/in den Hinterbliebenen Renten bis zu einem maximalen massgebenden Einkommen ausgerichtet werden, erhalten die Verleger/innen aus der UVF-Stiftung Beiträge an ihre eigenen Vorsorgeeinrichtungen. Voraussetzungen und Berechnung der Leistungen ergeben sich aus dem **Fürsorgereglement** der UVF-Stiftung (siehe www.suisa.ch).

Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen für Verleger/innen

Um anspruchsberechtigt zu sein, bestehen für Verleger/innen zwei Voraussetzungen: Sie müssen

- in der Schweiz oder Liechtenstein eine Verlagstätigkeit mit hier ansässigem Personal ausüben und
- über eine Vorsorgeeinrichtung verfügen, die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen für ihr verlegerisch tätiges Personal erbringt.

Verlagstätigkeit in der Schweiz oder Liechtenstein

Die geforderte Verlagstätigkeit ist mit dem Anschluss an die SUISA als Auftraggeber/in oder Mitglied gegeben. Entscheidend ist der Einsatz von in der Schweiz oder Liechtenstein ansässigem Personal. Der Personaleinsatz kann sich im Minimalfall auf die/den Inhaber/in, Teilzeitangestellte oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Mandatsverhältnis beschränken.

Vorsorgeeinrichtungen

Juristische Personen

Verlegerinnen und Verleger, die in Form einer juristischen Person (AG, GmbH, Kollektivgesellschaft, Verein, Stiftung) organisiert sind, haben ihre Beschäftigten in der 2. Säule (BVG) zu versichern. Die (allenfalls) selbständig erwerbenden Inhaber/innen können sich freiwillig einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Auf das/die Konto bzw. Konten dieser Einrichtungen werden die Beiträge aus der UVF-Stiftung einbezahlt.

Einzelfirmen

Verleger/in im Vorruhestandsalter

Sind Sie selbständig erwerbend, können Sie sich freiwillig in der 2. Säule versichern. Ihre Angestellten, die dem BVG-Obligatorium unterstehen, sind von Ihnen zwingend in einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zu versichern. In derartige Vorsorgeeinrichtungen können die Beiträge der UVF-Stiftung einbezahlt werden.

Verleger/in im Ruhestandsalter

Grundsätzlich können Vorsorgebeiträge nur bis zum Erreichen des Alters der ordentlichen Pensionierung einbezahlt werden. Arbeitet ein/e Verleger/in über das 65. Altersjahr hinaus weiter, so können gemäss Schweizer Bundesgesetzgebung für maximal weitere 5 Jahre Vorsorgebeiträge eingebracht werden. Säule 2-Konten können weitergeführt, jedoch können in der Regel keine neuen errichtet werden. Ab dem 70. Altersjahr ist keine weitere Ausrichtung von UVF-Geldern mehr möglich.

Damit Sie von den Leistungen der Verlegerfürsorge profitieren können, ist es also zwingend erforderlich, dass Sie sich und/oder Ihre Angestellten in einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versichern.

Höhe der Beiträge

Die Höhe der UVF-Leistungen an Verleger/innen bemisst sich in Prozenten der Beträge der SUISA-Abrechnungen aus den Aufführungs- und Senderechten in der Schweiz.

Die Prozentsätze betragen:

A für die Abrechnungen an Originalverleger/innen:

- 50% für Beträge bis CHF 10'000
- 40% für Beträge über CHF 10'000.- bis CHF 150'000
- 20% für Beträge über CHF 150'000

B für die Abrechnungen an Subverleger/innen:

- 10% für Beträge bis CHF 150'000
- 7,5% für Beträge über CHF 150'000.- bis CHF 350'000
- 5% für Beträge über CHF 350'000.- bis CHF 600'000
- 2,5% für Beträge über CHF 600'000.- bis CHF 900'000
- 1% für die übrigen Beträge.

Weitere Informationen

Für Fragen und weitere Informationen zur Verlegerfürsorge wenden Sie sich bitte an die Mitgliederservices unter membership@suisa.ch.